

Workshop-Reihe des Forschungsprojekts MIGEP – Workshop II Psychische Gesundheit und Aufenthaltsbeendigung

Donnerstag, 18.02.2021, 14.00-15.30 Uhr, via ZOOM

Psychische Gesundheit und Aufenthaltsbeendigung – Teil 1 (*Rüdiger Henkel, Universität Bielefeld*)

Flüchtlingspolitische Entscheidungen des Bundesgesetzgebers seit 2015: Berücksichtigung und Stellenwert der (psychischen) Gesundheit

- Gesetzliche Regelungen des Bundes für Menschen mit 'schlechter Bleibeperspektive' (insbes. Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten, Ausreisepflichtige)
- Qualitative Inhaltsanalyse der Dokumente aus relevanten Gesetzgebungsverfahren

Zahlreiche Regelungen des Bundes, die auch eine Bedeutung für die (psychische) Gesundheit der Betroffenen haben können (z.B. Einschränkungen und Belastungen im Zusammenhang mit Ausweisung, Einreise- und Aufenthaltsverbot, Ausreisegewahrsam oder Inhaftnahme).

- Gesundheitliche Aspekte im parlamentarischen Verfahren nur vereinzelt thematisiert.
- Meist nur Ziele und Argumente genannt, die keinen Bezug zur Gesundheit haben.
- Die Zielgruppen der Regelungen werden in Gesetzentwürfen und teils auch in Stellungnahmen oft als weniger schutzbedürftig und schutzwürdig dargestellt.
- Bei ihnen wird nur ein kurzer Restaufenthalt unterstellt, Eingriffe erscheinen kurzfristig.
- Regelungen für die Zielgruppe werden oft im Zusammenhang mit erheblichen Straftaten, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Missbrauch von Schutzregelungen und Sozialleistungen oder mit Täuschungshandlungen diskutiert.

Fazit:

Gesundheitspolitische Aspekte und die gesundheitlichen Interessen der als problematisch dargestellten Gruppen werden in der Flüchtlingspolitik des Bundes vom unterschiedlich begründeten Interesse an der raschen Aufenthaltsbeendigung praktisch völlig verdrängt.

Psychische Gesundheit und Aufenthaltsbeendigung – Teil 2 (*Prof. Dr. Constanze Janda/ Vanessa Zeeb, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer*)

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an unserem Workshop und haben zur Vorbereitung die wichtigsten Informationen hier zusammengefasst. Dabei interessieren uns besonders:

- Die Inhalte der einzelnen Kriterien zur Widerlegung der Vermutung, dass einer Abschiebung keine gesundheitlichen Gründe entgegenstehen,
- ihr Verhältnis zueinander und
- ihre Umsetzbarkeit in der Praxis, beispielsweise wegen Überschneidungen der einzelnen Kriterien?

Zur Beantwortung der Fragen haben wir bereits eine virtuelle Pinnwand unter

<https://nexboard.nexenio.com/app/client/pub/56006/508g4865-l402-2xs4-s0h1-6956hr314657>

eingrichtet. Dort können Sie ab jetzt unter den acht Merkmalen Kärtchen mit Gedanken und Informationen anheften. Während des Workshops werden wir dies nutzen, um die Diskussion zu strukturieren und intensiver führen zu können. Sie benötigen keinen Account. Eine kleine Einführung gibt es unter: <https://www.youtube.com/watch?v=jK-QCCFmhWc>

Erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit

Asylpaket II 2016: Verschärfung des Abschiebehindernisses in § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG → erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit und § 60 Abs. 7 S. 3–5 AufenthG aufgrund gesundheitlicher Probleme

§ 60 Abs. 7 AufenthG: S. 1 *Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine **erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit** besteht. (...)*
S. 3 *Eine **erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen** liegt nur vor bei **lebensbedrohlichen** oder **schwerwiegenden Erkrankungen**, die sich durch die Abschiebung **wesentlich verschlechtern würden**.*

Nur „äußerst gravierende Erkrankungen“ stellen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG dar. Die geforderte, schwerwiegende Erkrankung kann bei diagnostizierten PTBS regelmäßig nicht angenommen werden → Es kann abgeschoben werden.

Qualifizierte ärztliche Bescheinigungen – Anforderungen an den Nachweis des Abschiebungshindernisses

Die definierten Merkmale in § 60a Abs. 2c AufenthG sollen eine einfache, klar strukturierte Entscheidungsgrundlage bilden.

Die Gesundheitsvermutung aus § 60a Abs. 2c AufenthG kann nur durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung widerlegt werden (S. 2). Inhalt sind die folgenden „hohen Qualitätsanforderungen“:

S. 1 *Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. (...)* S. 3 *Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere:*

- 1. die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist,*
- 2. die Methode der Tatsachenerhebung,*
- 3. die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose),*
- 4. den Schweregrad der Erkrankung,*
- 5. den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10, sowie*
- 6. die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.*
- 7. S. 4 Zur Behandlung der Erkrankung erforderliche Medikamente müssen mit der Angabe ihrer Wirkstoffe und diese mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung aufgeführt sein.*
- 8. (Fach)Ärzt*innen*